



Neben den geschlossenen Ortschaften im Gemeindebereich und den Radwegen gilt zusätzlich auch in diesem Bereich die Leinenpflicht.

# Anleinplicht beachten

## Aufruf der Gemeinde an die Hundehalter

**Mammig.** (ez) Aus aktuellem Anlass verweist die Gemeinde auf die „Hundehaltungsverordnung“.

Darin steht, dass, wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, dies so zu tun habe, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Um Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum vorzubeugen oder die öffentliche Reinlichkeit sicherzustellen, sind Kampfhunde und große Hunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Siedlungsgebieten (= alle geschlossenen Ortschaften im Gemeindebereich) sowie auf den ausgebauten und beschilderten Radwegen im Gemeindegebiet sowie im Bereich des Isartales (siehe Bild) zu jeder Tages- und Nachtzeit an einer reißfesten Leine zu führen. Diese Leine dürfe eine Länge von höchstens 120 Zentimeter haben. Die Person, die den

leinenpflichtigen Hund führt, müsse dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Kampfhunde ohne Begleithundeprüfung sind generell und ohne Ausnahme an einer solche Leine zu führen. Außerdem sind sie von Kinderspielflächen, Schulen, Kindertagesstätten und deren näherem Umfeld fernzuhalten. In diesen Bereichen ist auch das Mitführen an der Leine nicht gestattet.

Als große Hunde werden Tiere bezeichnet, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter aufweisen. Ausnahmen gelten für Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, geprüfte Rettungshunde und Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd.

Das Ausführen der Hunde im Wasserschutzgebiet Mammig ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.